

3. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985 (08/GE 6/77)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Präsidentin: Regierungsrat Koch hat sich im Verlauf der 1. Lesung anboten, den Wortlaut von § 33 I zu überprüfen. Seine Überlegungen sind Ihnen im Rahmen des letzten Grossratsversandes zugestellt worden.

Regierungsrat **Koch:** Zuhanden der Materialien möchte ich folgende Erklärung abgeben: Wie Sie festgestellt haben, schlagen wir Ihnen in Bezug auf § 33 I vor, die bisherige Fassung beizubehalten und auf eine andere Formulierung zu verzichten, welche auch die Verunfallten ausdrücklich erfasst. Letzteres ist auch nicht zwingend notwendig. Im vorliegenden Kontext ist unbestritten, dass die Verunfallten von der Möglichkeit, auf lebensverlängernde Massnahmen zu verzichten, ebenfalls erfasst sind. Wir vertreten die Auffassung, dass der Begriff "erkrankt" hier nicht in einem engen sozialversicherungsrechtlichen Sinn zu verstehen ist, der vom Begriff des Unfalls abzugrenzen wäre. Vielmehr ist "erkrankt" in einem weiten Sinn zu verstehen, nämlich als "Fehlen von Gesundheit". Damit haben wir diesem Paragraphen unseres Erachtens Genüge getan.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Gesetzesänderung in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.